



Konformitätsbewertung national geregelter Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz (**MessEG¹**) und der Mess- und Eichverordnung (**MessEV²**)

1. Überblick

Die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) beim [Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht](#) (LMG) unterstützt die Hersteller von eichpflichtigen Messgeräten, indem sie deren Übereinstimmung (Konformität) mit den geltenden Vorschriften prüft. Eine erfolgreiche Prüfung wird von der KBS Bayern mit einer Konformitätsbescheinigung bestätigt. Daraufhin kann der Hersteller seinerseits das Messgerät mit der vorgeschriebenen Konformitätserklärung rechtmäßig in Verkehr bringen. Für Konformitätsbewertungen nach den europäischen Messgeräterichtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU siehe die Merkblätter [M-9](#) und [M-38](#) (Ausschankmaße) der KBS Bayern.

1.1 National geregelte Messgeräte

Die KBS Bayern bietet als national anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0104 Konformitätsbewertungen für die folgenden, national geregelten Messgerätarten in den Modulen F oder F1 aus Anlage 4 der MessEV an; die Bezeichnungen folgen den [ermittelten Regeln und Erkenntnissen](#) des [Regelermittlungsausschusses](#) nach §46 MessEG (REA).

- Modul **F** (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung) eignet sich für Messgeräte **mit** Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung.
- Modul **F1** (Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte) eignet sich für Messgeräte **ohne** Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung.

Nummer (nach REA)	Messgrößen, Messgerätarten	Angebote Module (Anlage 4 MessEV)
1. Länge oder Fläche		
1.2	Einlegemaße	F und F1
1.3	Längenmaße, elektronisch oder mit Software	F
1.7	Messkluppen	F und F1
1.8	Messräder	F und F1
1.11	Choirometer (nur Längenbestimmung)	F
1.15	Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter	F
2. Masse		
2.1	Gewichtstücke	F und F1
2.13	Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen	F
2.17	Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff	F
3. Temperatur		
3.1	Flüssigkeits-Glasthermometer	F und F1
3.2	Zeigerthermometer	F und F1
3.3	Tragbare Elektrothermometer	F
3.4	Tanktemperaturmessgeräte für Lagerbehälter	F
4. Druck		
4.1	Mechanische Überdruckmessgeräte	F und F1
4.2	Elektrische Überdruckmessgeräte	F
4.3	Elektrische Absolutdruckmessgeräte	F
4.4	Elektrische Differenzdruckmessgeräte	F
4.6	Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen	F

¹ Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist.

² Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist

Nummer (nach REA)	Messgrößen, Messgerätearten	Angebotene Module (Anlage 4 MessEV)
	5. Volumen	
5.1	Rundholzmessanlagen	F
5.2	Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung	F
5.6	Messbehälter für nichtflüssige Messgüter	F und F1
5.7	Messeinrichtungen für nichtflüssige Messgüter	F
5.8	Flüssigkeitsmaße	F und F1
5.10	Transport-Messbehälter	F und F1
5.11	Fässer	F und F1
5.12	Messwerkzeuge	F und F1
5.13	Lagerbehälter	F und F1
5.15	Volumenmessgeräte mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung	F
5.16	Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke	F und F1
5.17	Volumenmessgeräte für Milch und Amylalkohol zur butyrometrischen Fettbestimmung	F und F1
5.19	ZE: Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen	F
5.40	ZE: Tankdatenerfassungssysteme	F
	Elektrizität	
6.2	Wirkverbrauchszähler (soweit nicht EU-Elektrizitätszähler)	F
6.3	Blindverbrauchszähler	F
6.8	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich E-Mobilität	F
	Dichte oder Gehalt von Flüssigkeiten	
8.6	Pyknometer	F und F1
8.7	Hydrostatische Waagen	F und F1
8.8	Tauchkörper	F und F1
8.9	Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip	F
8.11	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an flüssigen Milcherzeugnissen	F und F1
	Dichte oder Gehalt von anderen Medien als Flüssigkeiten	
9.1	Feuchtemessgeräte für Getreide und Ölfrüchte	F
9.3	Getreideprober	F und F1
9.4	Atemalkoholmessgeräte	F
9.5	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an nicht-flüssigen Milcherzeugnissen	F und F1
9.6	Choirometer (Muskelfleischanteil feststellende Geräte)	F
	Sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
10.1	Brennwertmessgeräte	F
10.3	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	F
	Schalldruckpegel und daraus abgeleitete Messgrößen	
11.1	Schallpegelmesser	F
11.2	Schallkalibratoren	F
11.3	Schallexposimeter	F
	Messgrößen im öffentlichen Verkehr	
12.1	Geschwindigkeitsmessgeräte für Zweiräder in Rollenprüfständen	F
12.2	Geschwindigkeitsmessgeräte in Kfz (Videonachfahrssysteme)	F
12.4	Verkehrsradargeräte	F
12.5	Weg-Zeit-Messgeräte	F
12.6	Laserhandmessgeräte	F
12.7	Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte	F
12.8	Rotlichtüberwachungsanlagen	F
12.10	Stoppuhren	F
12.12	Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren	F
12.14	Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren	F
12.17	EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kfz*	F und F1
12.20	Wegstreckenzähler in Miet-Kfz*	F
	Dosis ionisierender Strahlung	
13.1	Personendosimeter	F
13.2	Ortsdosimeter	F
13.3	Diagnostikdosimeter	F
13.4	Radioaktive Kontrollvorrichtungen	nur zus. mit Dosimetern
13.5	TG: Externe Sonden für Ortsdosimeter	F

*Die Anforderungen für die Konformitätsbewertung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern in Kfz (REA Nr. 12.17 und 12.20) sind in Merkblatt M-47 beschrieben.



Nicht alle Messgeräte können von der KBS Bayern konformitätsbewertet werden. Das gesamte Leistungsangebot der Konformitätsbewertungsstellen bei den Eichbehörden ist unter „Fachinformation / Allgemeinen Fachinformationen“ der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen ([AGME](#)) einsehbar.

1.2 Konformitätsbewertung oder Eichung?

Nach einer Umrüstung von Messgeräten, die zuvor bereits konformitätsbewertet oder geeicht waren, kann unter Umständen eine Eichung ausreichen, um das veränderte Messgerät umfassend zu bewerten. Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) orientiert sich dabei an der bundesweiten Vorgabe der Eichaufsichtsbehörden – siehe dazu das Grundsatzpapier und die Beispielliste zum Thema „Konformitätsbewertung oder Eichung“ unter „Fachinformation / Allgemeinen Fachinformationen“ bei der [AGME](#). Weitere Auskünfte erteilen die [zuständigen Dienststellen](#) des LMG; dort sind auch Eicheinträge zu stellen.

2. Auftrag zur Konformitätsbewertung

Aufträge zur Konformitätsbewertung können vom Hersteller oder seinem schriftlich Bevollmächtigten per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Konformitätsbewertungsstelle (poststelle@kbs.bayern.de) gestellt werden. Für national geregelte Messgeräte stehen dafür auf der Homepage der KBS Bayern (www.kbs.bayern.de) zwei Auftragsformulare zur Verfügung:

- [Auftrag zur Konformitätsbewertung von national geregelten Messgeräten](#)
- [Auftrag zur nationalen Konformitätsbewertung eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers im Kfz](#)

Falls mehrere gleichartige Messgeräte (z.B. Messkluppen, Fässer) zu prüfen sind, kann eine Prüfung des Loses nach statistischen Verfahren erfolgen. Der Auftraggeber muss dazu bei Auftragserteilung den Losumfang (Zahl der Messgeräte) angeben und ggfs. eine Annahmezahl ($c = 0,1,2$) wählen. Die Stichprobenpläne der KBS Bayern sind im [Merkblatt M-50 Stichprobenpläne](#) veröffentlicht.

Im Folgenden wird das allgemeine Verfahren für national geregelte Messgeräte dargestellt. Für Taxis und Mietwagen gilt ein leicht vereinfachtes Verfahren, das im [Merkblatt M-47](#) detailliert erläutert ist.

Grundsätzlich wird der Vorgang bei der KBS möglichst zügig und digital bearbeitet; außerdem ist Protokollführung bei der Funktionsprüfung Pflicht. Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkenntnissen des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG. Falls diese nicht existieren, werden die Anlagen 1 bis 23 der Eichordnung in der zum 31.12.2014 geltenden Fassung berücksichtigt.

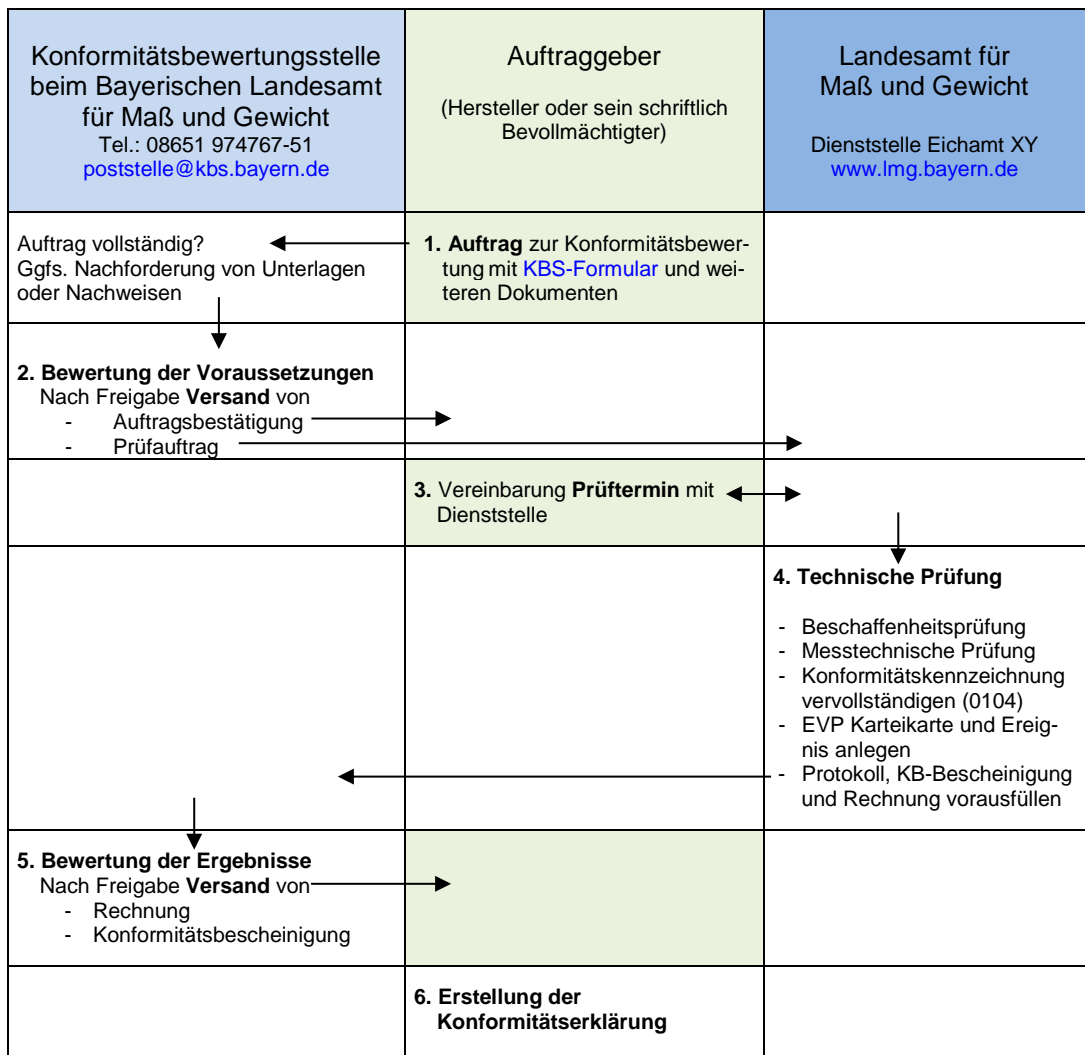
Die Konformitätsbewertung umfasst die folgenden Schritte (vgl. nachstehendes Schema):

1. Der Hersteller des Messgeräts (oder sein schriftlich Bevollmächtigter) erteilt einen **Auftrag zur Konformitätsbewertung** mit dem [Auftragsformular](#) per E-Mail an poststelle@kbs.bayern.de. Die Geschäftsstelle prüft den Auftrag auf Vollständigkeit und fordert ggfs. weitere Dokumente (z.B. Typenschilder oder Zertifikate) nach. Der vollständige Auftrag sollte mindestens fünf Werktage vor der geplanten Prüfung des Messgeräts durch eine Eichamts-Dienststelle eingegangen sein.
2. Das Fachpersonal der KBS prüft, ob die eingereichten Dokumente und Nachweise den geltenden Vorschriften entsprechen. Bei positivem Befund bestätigt die KBS dem Hersteller die Freigabe des Messgeräts zur technischen Prüfung und übersendet den Auftrag an die [zuständige Dienststelle](#) des LMG.
3. Der Auftraggeber vereinbart eigenständig einen **Termin zur technischen Prüfung des Messgeräts** mit der Dienststelle.
4. Nach erfolgreicher Prüfung und ggfs. Vervollständigung der metrologischen Kennzeichnung mit der KBS-Kennnummer 0104 vor Ort überweist die Dienststelle das Verfahren zurück an die Geschäftsstelle der KBS. Dort werden die Prüfungsunter-

lagen und Bescheinigungen abschließend geprüft und durch die Fachverantwortlichen freigegeben.

5. Zuletzt verschickt die KBS die **Konformitätsbescheinigung** zusammen mit der Rechnung an den Auftraggeber. Die Kosten richten sich nach dem aktuellen Entgeltverzeichnis, siehe [KBS-Entgeltregelung](#).
6. Abschließend übersendet der Hersteller dem Verwender ein Exemplar der vorgeschriebenen **Konformitätserklärung** (s. Abschnitt 3.3.) und hält ein weiteres Exemplar zehn Jahre lang für die nationalen Behörden zur Einsicht bereit, s. Anlage 4 Teil A Nr. 3 MessEV.

Ablauf eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Modul F/F1 (schematisch):





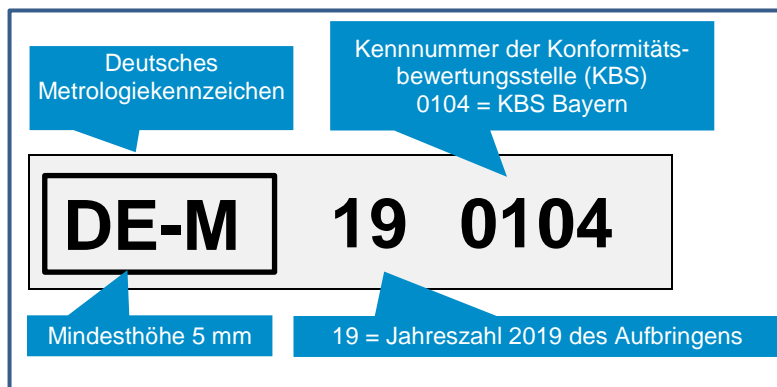
3. Oft gestellte Fragen zur nationalen Konformitätsbewertung

3.1 Wie sieht die metrologische Kennzeichnung national geregelter Messgeräte aus?

Für national geregelte Messgeräte gilt § 14 Absatz 4 MessEV: ³

- (4) Messgeräte, die nicht in Absatz 1 oder in Absatz 2 geregelt sind, sind zu kennzeichnen
1. mit der **Zeichenfolge „DE-M“**, die von einem Rechteck mit einer Höhe von mindestens 5 Millimetern eingerahmt ist, nachfolgend
 2. mit den **beiden letzten Ziffern der Jahreszahl** des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde und
 3. mit der **Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle**, die in der Fertigungsphase beteiligt war; war in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben.

Hier ein Beispiel:



Anlage 8 Absatz 0 MessEV fordert in Analogie zu den Eichkennzeichen:

Kennzeichen

0. Vorgaben für alle Kennzeichen

- 0.1 Die Farbe der in den nachfolgend aufgeführten Kennzeichen verwendeten Schriften und Zeichen ist schwarz. Die Kennzeichen können auch als Relief ohne zusätzliche Farbe in eine Plombe eingedrückt werden.
- 0.2 Sind Kennzeichen als Klebmarke ausgeführt, dürfen diese **nicht zerstörungsfrei abgelöst** werden können.

Die allgemeinen Anforderungen findet man in § 13 MessEV:

³ Texte im geschwungenen Rahmen sind Auszüge aus der MessEV.

§ 13 - Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten

- (1) Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät oder dem sonstigen Messgerät angebracht sein; sie müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein. Für Kennzeichnungen und Aufschriften müssen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Andere Buchstaben oder Ziffern dürfen zusätzlich verwendet werden.
- (2) Ist ein Messgerät zu klein oder zu empfindlich, um die erforderlichen Kennzeichnungen oder Aufschriften zu tragen, müssen die Verpackung und die nach § 17 beizufügenden Informationen entsprechend gekennzeichnet sein. Satz 1 ist anzuwenden auf Gewichtstücke, sofern andernfalls die Messrichtigkeit beeinträchtigt wäre.

3.2. Welche Aufschriften müssen aufgebracht werden?

Bitte beachten Sie für national geregelte Messgeräte § 15 Absatz (1) bis (4) MessEV:

§ 15 - Aufschriften auf Messgeräten

(1) Messgeräte sind mit folgenden Aufschriften zu versehen:

1. dem Zeichen oder dem Namen oder der Fabrikmarke des Herstellers und bei eingeführten Produkten des Einführers sowie einer zustellungsfähigen Anschrift des Herstellers und bei eingeführten Produkten des Einführers,
2. Angaben zur Messgenauigkeit.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 [...] kann eine Internetadresse, unter der der Hersteller und bei eingeführten Erzeugnissen der Einführer erreichbar ist, zusätzlich angegeben werden.

Weitere Aufschriften dürfen nur dann aufgebracht werden, wenn eine Verwechslung mit den Aufschriften nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 ausgeschlossen ist.

(2) Messgeräte sind zusätzlich mit den folgenden Angaben zu versehen, wenn diese für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte als gerätespezifische Anforderungen bestimmt sind oder wenn die Angaben für den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Überwachung des Messgeräts erforderlich sind:

1. Einsatzbedingungen,
2. Messkapazität,
3. Messbereich,
4. Identitätskennzeichnung,
5. Nummer der Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anlage 4 Modul B Nummer 6 oder Nummer der Entwurfsprüfbescheinigung gemäß Anlage 4 Modul H1 Nummer 4.3,
6. Angaben darüber, inwieweit mitgelieferte Zusatzeinrichtungen, die Messergebnisse anzeigen, speichern oder ausdrucken, dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung genügen.

[...]

(4) Eine Maßverkörperung ist mit einem Nennwert oder einer Skala und der verwendeten Maßeinheit zu markieren und mit einer Angabe oder einem Zeichen zu versehen, anhand derer oder dessen der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Dies gilt nicht für Gewichtsstücke, sofern dadurch die Messrichtigkeit beeinträchtigt wäre. Weitere Pflichtangaben müssen auf der Verpackung angebracht werden und in den nach §17 beizufügenden Informationen enthalten sein.

3.3. Wer muss eine Konformitätserklärung erstellen?

Der Hersteller des Messgerätes hat eine Konformitätserklärung entsprechend folgender Vorgaben auszufertigen und dem Messgerät beizufügen. Eine weitere Kopie der Konformitätserklärung muss der Hersteller 10 Jahre zur Einsicht befugter Stellen aufbewahren:



§ 11 – Konformitätserklärungen (MessEV)

- (2) Alle anderen Messgeräte sind mit einer Konformitätserklärung zu versehen, die
1. in ihrem Aufbau dem **Muster der Anlage 5** entspricht und
 2. alle Angaben enthält, die nach dem jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen sind, das zum Nachweis der Konformität des Messgeräts auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 gewählt wurde.

Das zugehörige Muster sieht wie folgt aus:

Anlage 5 (zu § 11 Absatz 2) (MessEV)

Konformitätserklärung für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen

1. Nr.: (eindeutige Kennnummer des Messgeräts)
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der nachfolgend genannte Hersteller oder Einführer:
.....
4. Gegenstand der Erklärung
(Bezeichnung des Messgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, Angabe von Fotografie möglich)
5. Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.
6. Angabe der einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen im Sinne des § 46 des Mess- und Eichgesetzes, die zu Grunde gelegt wurden:
7. Angabe sonstiger technischer Regeln oder Spezifikationen, die zu Grunde gelegt wurden:
8. Soweit beteiligt: Angabe der Konformitätsbewertungsstelle (Name, Kennnummer) und Angabe ihrer Mitwirkung und der von ihr ausgestellten Bescheinigungen.
9. Zusatzangaben:

Unterszeichnet für und im Namen von

(Ort, Datum der Ausstellung)

(Name, Funktion, Unterschrift)

3.4. Muss ich als Hersteller eigene Sicherungsmaßnahmen erbringen?

Ja, Sie als Hersteller bringen das Messgerät in Verkehr, daher müssen Stempelstellen, falls vorgesehen, mit Ihren eigenen Hersteller-Sicherungsmarken versehen werden:

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3) (MessEV) Anforderungen an Messgeräte

- 8.2 Eine Baueinheit, die für die messtechnischen Merkmale wesentlich ist, ist so auszulegen, dass sie vor Eingriffen gesichert werden kann. Falls es zu einem Eingriff kommt, müssen **die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen den Nachweis des Eingriffs** ermöglichen.

Wegen dieser Vorgaben müssen Herstellersicherungsmarken verwendet werden, die gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sind. Eine klare Zuordnung zum Hersteller des Messgerätes (z.B. durch vollen Namen oder eine Instandsetzer-Kennung) ist obligatorisch. **Vor dem ersten Einsatz sind neue Sicherungsmarken der bayerischen Konformitätsbewertungsstelle vorzulegen, damit sie auf ihre Eignung überprüft werden können.**